

Aktenzeichen: 3 AZR 354/91
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 28. April 1992
- 3 AZR 354/91 -

I. Arbeitsgericht
Hildesheim

Urteil vom 26. Oktober 1989
- 2 Ca 289/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 15. Mai 1991
- 7 Sa 1890/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kapitalzusage neben einer früheren Versorgungszusage

Gesetz:

BetrAVG § 1 Abs. 1 Satz 3, § 2 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 133,
157, 242, § 147 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 354/91

7 Sa 1890/89 Niedersachsen

Verkündet am
28. April 1992

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

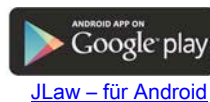
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und Schoden für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Mai 1991 - 7 Sa 1890/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten einen Kapitalbetrag als Leistung der betrieblichen Altersversorgung, der wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitanteilig berechnet und mit Erreichen alternativer Termine fällig werden soll, nämlich mit Erreichen des Altersruhegeldes oder des flexiblen oder vorgezogenen Altersruhegeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger, geboren am 23. März 1934, war seit dem 1. Januar 1975 bei Rechtsvorgängerinnen der Beklagten beschäftigt. Er war Werksleiter der zuletzt von der Beklagten betriebenen Deponie. Erste Arbeitgeberin war die H & Co. (HACO). Der Betrieb wurde von der Dr. M AG erworben, die später als M GmbH (MRD) firmierte. Von der Dr. M AG ging der Betrieb aufgrund Vertrags vom 3. August 1987 mit Wirkung vom 1. August 1987 auf die Beklagte über. In § 3 des Vertrags stellte die Dr. M AG die Beklagte von allen bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse entstandenen rückständigen Forderungen der übernommenen und nicht übernommenen Arbeitnehmer frei. Dem Vertrag wurde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



eine Beschäftigtenliste beigelegt. Bei der Gehaltsangabe des Klägers wurde der Zusatz angebracht: "zuzüglich DM 5.000 Altersversorgungsäquivalent".

In der Dr. M AG bestand eine Versorgungsordnung vom 22. Dezember 1980. Nach dieser Versorgungsordnung hätte der Kläger mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine betriebliche Altersrente von 480,-- DM erhalten (sog. HACO-Rente). Die Dr. M AG erteilte dem Kläger am 17. Dezember 1987 eine Anwartschaftsbescheinigung nach § 2 Abs. 6 BetrAVG über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft in Höhe von 249,-- DM monatlich.

Schon bald nach Übernahme des Betriebs verhandelte die Beklagte mit dem Kläger über einen Vertrag, dessen Hintergrund von den Parteien unterschiedlich dargestellt wird. Während der Kläger behauptet, es sei um einen Vertrag über eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung gegangen, behauptet die Beklagte, der Kläger habe es aus steuerlichen Gründen abgelehnt, das ihm zugesagte, als Ersatz für eine betriebliche Altersversorgung vorgesehene "Altersversorgungsäquivalent" in Höhe von 5.000,-- DM jährlich auszahlen zu lassen. Die jährlichen Beträge von 5.000,-- DM hätten nach dem Willen des Klägers verzinslich im Unternehmen bleiben und erst in einem der möglichen Versorgungsfälle zuzüglich Zinsen ausgezahlt werden sollen. Trotz anderer Bezeichnung sei in Wahrheit ein Darlehnsvertrag abgeschlossen worden.



Die Beklagte entwarf einen auf den 8. Februar 1988 datierten Vertrag, in dem es eingangs heißt, es sei beabsichtigt, dem Kläger ein zusätzliches Versorgungskapital sicherzustellen. Das volle Versorgungskapital sollte am 1. Juli 1999 92.000,-- DM betragen. Ein anteiliges Versorgungskapital sollte dem Kläger beim vorherigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zustehen; es sollte den Betrag ausmachen, der sich aus der Ansammlung jährlicher Teilbeträge ergeben würde. Ein höherer nach § 2 BetrAVG berechneter Teilbetrag sollte dem Kläger nicht zustehen. Die vorgesehene Hinterbliebenenversorgung sollte auf entsprechende Anweisung des Klägers auch anderen Personen zufließen. In § 1 1.3 des Entwurfs heißt es:

"Etwa bestehende weitere Anwartschaften oder Ansprüche des Arbeitnehmers auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers werden von diesem Versorgungsvertrag nicht berührt."

Die Dr. M AG holte ein Rechtsgutachten der Deutschen Warentreuhand-Aktiengesellschaft zu dem Entwurf des Vertrags vom 8. Februar 1988 ein. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, die im Entwurf vorgesehenen Leistungen seien sofort ab Vertragsschluß nach § 1 BetrAVG unverfallbar. Dem Kläger wurde das Gutachten der Treuhand bekannt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger mehrfach, und zwar am 25. Februar 1988, am 25. März 1988 und am 17. Mai 1988. Der Kläger unterzeichnete den Vertragsentwurf erst im Laufe des Monats April 1988.



Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage. Erst danach erfuhr die Beklagte von dem Gutachten. Der Kündigungsrechtsstreit endete mit einem gerichtlichen Vergleich. Darin wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31. Mai 1989 beendet. Unter Nr. 6 des Vergleichs heißt es:

"Der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Herrn St erteilten Versorgungszusagen. Einzelheiten über Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung werden gesondert geregelt und müssen vor dem Ausscheiden von Herrn St vorliegen."

Der Kläger schied am 30. September 1988 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Die Beklagte focht ihre Versorgungszusage wegen arglistiger Täuschung an; der Kläger habe ihr pflichtwidrig das Gutachten der Treuhand verschwiegen. Bei Kenntnis der sofortigen Unverfallbarkeit hätte sie ihre Versorgungszusage vom 8. Februar 1988 nicht erteilt.

Der Kläger hat geltend gemacht, aus dem Versorgungsvertrag vom 8. Februar 1988 sei eine unverfallbare Anwartschaft entstanden, so daß sich sein Anspruch auf ein anteiliges Versorgungskapital nach § 2 Abs. 1 BetrAVG berechne. Da er von 291 erreichbaren Monaten der Betriebszugehörigkeit bei seinem Ausscheiden 165 Monate zurückgelegt habe, ergebe sich auf der Grundlage des Kapitalbetrags von 92.000,-- DM nach ratierlicher Kürzung ein Betrag von 52.165,-- DM. Dessen Fälligkeit sei noch ungewiß und richte sich danach, wie sich sein Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand vollziehe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 52.165,-- DM
nebst 4 % Zinsen ab Fälligkeitsdatum zu zahlen,
wenn er entweder vorzeitiges Altersruhegeld für
Schwerbehinderte, Berufs- bzw. Erwerbsunfähige
(frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres)
oder flexibles Altersruhegeld (frühestens nach
Vollendung des 63. Lebensjahres) oder Altersruhe-
geld nach Vollendung des 65. Lebensjahres am
1. Juli 1999 aus der gesetzlichen Rentenversiche-
rung bezieht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
die Auffassung vertreten, der sogenannte Versorgungsvertrag sehe
in Wahrheit keine durch das Betriebsrentengesetz geschützten
Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor. Außerdem sei
die Anfechtung wirksam.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesar-
beitsgericht hat die Klage teilweise abgewiesen und die Beklagte
verurteilt, an den Kläger 9.272,-- DM zu zahlen. Mit der Revision
verfolgt der Kläger seinen ursprünglichen Antrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht ein den Be-
trag von 9.272,-- DM übersteigender Anspruch nicht zu.

I. Der Kläger stützt den Anspruch auf Zahlung eines zeitantei-
lig berechneten Kapitalbetrags auf § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Der
Anspruch setzt voraus, daß eine unverfallbare Versorgungsanwart-
schaft im Sinne des § 1 BetrAVG bestand. Diese Voraussetzung ist
nicht erfüllt.



1. Es erscheint schon fraglich, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Der Kläger hat das Vertragsangebot erst nach der Kündigung seines Arbeitsvertrags angenommen (vgl. § 147 Abs. 2 BGB). Ob die Beklagte zu diesem Zeitpunkt noch an ihr Angebot gebunden war, ist aufgrund der in den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen fraglich. Weiter bleibt unklar, ob die Beklagte zur Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung berechtigt war, und ob der Vertrag vom 8. Februar 1988, sein Bestehen vorausgesetzt, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 1 BetrAVG vorsah (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 30. September 1986 - BAGE 53, 131 = AP Nr. 16 zu § 1 BetrAVG). Diese Fragen können offenbleiben, weil der Kläger jedenfalls keine unverfallbare Anwartschaft auf eine Kapitalversorgung erworben hat.

2. Die Voraussetzungen, unter denen eine Anwartschaft unverfallbar wird, liegen nicht vor.

Gemäß § 1 BetrAVG wird eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat. Der Kläger hat diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn man allein auf die Zusage im Vertrag vom 8. Februar 1988 abstellt. Er war zwar zur Zeit seines Ausscheidens älter als 35 Jahre, die Zusage eines Versorgungskapitals bestand aber keine drei Jahre.



3. Der Kläger vertritt die Auffassung, für die Beurteilung komme es auf den Zeitpunkt der ersten Zusage einer Versorgung (HACO-Rente) an. Seine Anwartschaft sei unverfallbar, weil gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person nicht den Lauf der Frist von zehn Jahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unterbricht. Hierauf kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Die ihm in der Vertragsurkunde vom 8. Februar 1988 erteilte Zusage hat die ihm bereits im Jahre 1980 erteilte Versorgungszusage der Dr. M AG auf Gewährung der sogenannten HACO-Rente nicht geändert. Die Zusage vom 8. Februar 1988 wurde unabhängig von der früheren Zusage erteilt, sie steht mit jener in keinerlei Zusammenhang.

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, bei der Zusage vom 8. Februar 1988 handele es sich nicht um die Änderung einer bereits bestehenden Versorgungszusage, sondern um eine neue Zusage mit eigenen Unverfallbarkeitsfristen. Es sei nicht darum gegangen, die Leistungen einer bereits vorhandenen Versorgung zu verbessern, sondern um eine andere Leistung in einer völlig anderen Gestaltungsform. Den Parteien sei es nicht darum gegangen, die Versorgung aus der Zusage der Dr. M AG aufzustocken.

b) Die Begründung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Gesetz sagt allerdings nicht, was als Änderung der Versorgungszusage gelten soll. Die Gesetzesmaterialien erwähnen als Fall einer Änderung nur die Erhöhung der Leistungs-

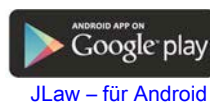


zusage (BT-Drucks. 7/1281 S. 23). Der Senat hält eine Änderung der Zusage auch dann für möglich, wenn die Parteien eine andere Durchführungsform für die Versorgung gewählt haben (Urteil vom 28. April 1981 - BAGE 37, 19 = AP Nr. 11 zu § 1 BetrAVG Wartzeit).

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß im vorliegenden Fall von einem Zusammenhang der Neuzusage mit der alten Versorgungsordnung keine Rede sein kann. Die Formulierung in § 1 1.3 der Zusage vom 8. Februar 1988, daß bestehende weitere Ansprüche oder Anwartschaften von der neuen Zusage nicht berührt werden, spricht gegen einen Zusammenhang. Umstände, die eine andere Beurteilung zuließen, sind nicht ersichtlich.

Die Auffassung des Klägers läuft darauf hinaus, daß es nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG rechtlich nicht möglich sei, verschiedene Versorgungszusagen mit unterschiedlichen Unverfallbarkeitsfristen zu erteilen; der Grundsatz der Einheit der Versorgung müsse vielmehr stets dazu führen, jede einzelne Zusage nach der Laufzeit der ersten Zusage zu beurteilen. Diese Auffassung findet weder im Gesetz noch in der bisherigen Rechtsprechung des Senats eine Stütze. Vom Grundsatz der Einheit der Versorgung hat der Senat nur gesprochen, wenn mindestens ein sachlicher Zusammenhang der Neuzusage mit der Altzusage bestand. Mehr läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

II. Der Kläger hat zwar das Berufungsurteil nach dem Wortlaut seines Revisionsantrags in vollem Umfang angegriffen, also auch insoweit, wie das Berufungsgericht seine Zinsforderung abgewiesen



hat. In seiner Revisionsbegründung hat er die Abweisung der Zinsforderung jedoch nicht beanstandet. Eine diesbezügliche Revisionsbegründung fehlt, so daß es sich erübrigt, hierauf näher einzugehen.

Dr. Heither Griebeling Dr. Wittek
Dr. Hromádka Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)